

# Auszug aus dem Bundesbrief von 1291

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938101>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Botschaft des Bundespräsidenten an  
die Schweizer im Ausland zum 1. August

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland,

Jedes Jahr sind Eure Gedanken am Abend des 1. August bei den in der Heimat Gebliebenen, die unsrigen aber bei Euch. In Verbundenheit gedenken wir der Entstehung unserer Eidgenossenschaft. In einer besonders bewegten und unruhigen Zeit gibt die Bundesfeier uns allen die Gelegenheit zu gemeinsamer Besinnung auf die dauerhaften Werte, die uns vereinen und denen treu zu bleiben wir uns bemühen. Das Schweizervolk dankt Euch für Eure Anhänglichkeit an die alte Heimat. Es hat im vergangenen Jahr bewusst die Gemeinschaft der Gefühle ausgedrückt, die es mit der Fünften Schweiz verbindet, indem es der Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung zustimmte, der Euch allein gilt und der voll Euren Wünschen entspricht. Im Vertrauen auf die Zukunft wollen wir alle, jeder an dem ihm anvertrauten Platz, die uns zugedachte Aufgabe zum Nutzen eines jeden und des ganzen Landes erfüllen. Es hängt im gleichen Masse von Euch, die Ihr die Schweiz in der Welt vertretet, wie von Euren im Inland gebliebenen Mitbürgern ab, dass die Schweiz wie in der Vergangenheit sie selber bleiben und der Unbill der Zeit widerstehen kann.

Es liegt mir daran, Euch und Euren Familien aus Anlass des 1. August im Namen des Bundesrates und des ganzen Schweizervolkes meine besten Wünsche zu entbieten. Mein besonderer Gruss aber gilt den Kranken und jenen, die im Kummer leben. Ich danke Euch für die Treue, die Ihr stets der alten Heimat erweist. Möge sich der Machtschutz Gottes noch lange über unser Land breiten.

Roger Bonvin, Bundespräsident

\*\*\*\*\*

Auszug aus dem Bundesbrief von 1291

Im Namen Gottes, Amen.

Es ist ehrbares Herkommen und dient dem gemeinsamen Wohl, dass Bünde und Abmachungen, die Ruhe und Frieden fördern, mit Brief und Siegel gefertigt werden.

Darum sei es jedermann kundgetan, dass die Männer des Landes Uri und die Talgemeinden von Schwyz sowie die Männer von Unterwalden, des untern Tales, in Anbetracht der Gefahren

(der Arglist) der Zeit und um sich und ihre Habe besser schützen und im alten Recht zu wahren, sich das Treuwort versprochen haben, einander mit Hilfe, Rat und Förderung, mit Leib und Gut, mit aller Kraft und vollem Einsatz beizustehen, innerhalb der Täler und ausserhalb, gegen alle und einzelne die ihnen oder einem von ihnen Gewalt antun, Beleidigung zufügen oder gegen Leib und Gut böswillig vorgehen sollten.

Und es hat jede Talgemeinde der andern gelobt, ihr im Notfall gegen jeden böswilligen Angriff zu Hilfe zu kommen und angetane Unbill zu vergelten, auch auf eigene Kosten und Gefahr.

Und sie haben das geschworen mit erhobener Schwurhand und ohne Hintergedanken und haben so mit dieser gegenwärtigen Urkunde den alten eidlich bekräftigten Bund der Eidgenossen aus den drei Tälern erneuert.

Immerhin soll jeder Talbewohner, der einem Herrn dienstpflichtig ist, diesem nach seinem Stand untertan sein und dienen, wie es sich gebührt.

Wir haben aber auch durch gemeinsamen Beschluss und ebenso einhellig gelobt und verordnet, dass wir in unsern Tälern keinen Richter anerkennen oder auch nur aufnehmen wollen, dem dieses Amt um Geld oder Geldeswert übertragen worden oder der nicht unser Landsmann oder Talbewohner wäre.

Sollte unter den Bundesgenossen ein Streit entstehen, dann sollen die Erfahrensten unter ihnen zusammentreten und den Hader gerechterweise schlichten. Und welcher Teil den Schiedspruch verschmäht, dem sollten die andern Eidgenossen entgegentreten.

-----  
Jedermann hat dem Richter seines Tales zu gehorchen, und andernfalls hat er selber den Richter anzugeben, dem er rechtmässig unterstellt ist. Wenn sich aber einer dem Urteil widersetzt und daraus einem Eidgenossen Schaden erwächst, so sind alle Verbündeten gehalten, den Widerspenstigen zur Genugtuung zu zwingen.

Wenn aber unter den einzelnen Bundesgenossen Krieg oder Zwietrigkeit ausgebrochen wären und ein Teil der Streitenden weigert sich, den eidgenössischen Schiedsspruch anzuerkennen oder Genugtuung zu leisten, so ist es Pflicht der übrigen Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Diese so geschriebenen und zum gemeinsamen Wohl verordneten Beschlüsse sollen, so Gott will, ewig dauern. Und zur Erhaltung dessen ist diese Bundesurkunde auf Verlangen der vorgenannten Talgemeinden abgefasst und mit den Siegeln der drei genannten Gemeinden und Täler gehörig versehen worden.

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

\*\*\*\*\*